

Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

Liebe Studierende des Masterstudiengangs Nachhaltiges Wirtschaften,

wenn Sie im Rahmen von ERASMUS, eines anderen Partnerschaftsprogramms oder auch als sog. „Free Mover“ ein oder mehrere Semester im Ausland studieren wollen (oder schon studiert haben), sind folgende Fragen wichtig:

- Welche Möglichkeiten gibt es, im Ausland erbrachte Leistungen an der Universität Kassel anerkennen zu lassen?
- Wie funktioniert die Anerkennung?
- Kann ich bereits vor dem Auslandssemester eine Zusage über die Anerkennung spezifischer Leistungen aus dem Ausland erhalten?

Dieses Merkblatt beantwortet diese Fragen für den Masterstudiengang Nachhaltiges Wirtschaften.

Bitte beachten Sie:

- Für andere Studiengänge gelten möglicherweise andere Regeln.
- Die untenstehenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Leistungen, die Studierende des Masterstudiengangs Nachhaltiges Wirtschaften als Austausch-Studierende im Ausland erbringen.

1. Grundsätzliche Regeln

- Grundsätzlich können Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie während eines Auslandsaufenthalts erbracht haben, für entsprechende Leistungen in Kassel anerkannt werden.
- Im Rahmen von ERASMUS und anderen Programmen hat sich die Universität Kassel verpflichtet, eine Anerkennung vorzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen den Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen besteht, der den zukünftigen Studienerfolg hier in Kassel gefährden kann.
- Im Zuge des unten beschriebenen Anerkennungsverfahrens wird geprüft, ob es einen wesentlichen Unterschied gibt zwischen den von Ihnen im Ausland erbrachten Leistungen und den Modulen und Teilmulleistungen hier in Kassel, für welche Sie die erbrachten Leistungen anrechnen lassen wollen. Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist in Bezug auf

die Formalien und den Inhalt zu prüfen. Bei der Versagung einer Anerkennung ist der wesentliche Unterschied von den jeweiligen Fachprüfer*innen zu begründen

- In formaler Hinsicht liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die Leistung in Art, Umfang, Studienabschnitt oder Prüfungsform wesentlich von derjenigen Leistung unterscheidet, für welche eine Anerkennung erfolgen soll. Beispielsweise kann eine Bachelor-Leistung nicht für eine Master-Prüfungsleistung anerkannt werden. Eine mit 3 ECTS bewertete Leistung kann nicht für 6 ECTS anerkannt werden.
- Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Inhalte vorliegt, muss auf zwei Ebenen geprüft werden:
 1. *Ebene der einzelnen Leistung*: Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn sich a) die Lernziele in Bezug auf die zentralen Inhalte grundsätzlich unterscheiden oder b) die zu erwerbenden Kompetenzen erheblich unterscheiden.
 2. *Ebene des gesamten Leistungsprogramms*: Ein wesentlicher Unterschied kann sich auch daraus ergeben, dass mehrere Leistungen aus einem zentralen Bereich der Pflichtmodule auswärtig erbracht werden. Nicht wesentliche Unterschiede bei einzelnen Leistungen können sich kumulieren zu einem wesentlichen Unterschied bei der Anerkennung mehrerer Leistungen aus einem Block. Auf dieser Ebene kann ein wesentlicher Unterschied vorliegen, wenn mehr als 6 ECTS auswärtig erbracht werden sollen. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die für das weitere Studium in Kassel unbedingt notwendigen Kompetenzen in den Pflichtmodulen in hinreichender Breite vorliegen.
- Eine Anerkennung als Zusatzleistung ist immer möglich, wenn mindestens das gleiche Studienniveau (Bachelor bzw. Master) vorliegt.
- Einige auswärtige Universitäten bieten Leistungen im Wert von 5 ECTS an. Grundsätzlich wird darin kein wesentlicher Unterschied zu den Kasseler Modulen und Modulteilleistungen mit 6 ECTS gesehen. In Fällen, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird, empfehlen wir Ihnen folgendes: Bitten Sie den/die zuständige(n) Dozent*in an der ausländischen Universität darum, eine kleine Zusatzleistung (z.B. ein 10 Minuten Referat oder eine kleine schriftliche Ausarbeitung) erbringen zu können und lassen Sie sich formlos schriftlich bestätigen, dass Sie eine Zusatzleistung erbracht haben. Zusammen mit dieser Zusatzleistung kann dann eine Anerkennung für 6 ECTS erfolgen.
- Es ist möglich, zwei kleinere Leistungen zu bündeln und für eine hiesige Leistung anerkennen zu lassen.
- Eine Aufspaltung und Anerkennung umfangreicher auswärtiger Leistungen für mehrere Module in Kassel ist möglich. Auswärtig erbrachte Leistungen mit hoher ECTS-Zahl, z.B. 10-15 ECTS, können auf Antrag für zwei Module anerkannt werden, wenn neben der benoteten Prüfungsleistung eine weitere Leistung vorliegt. Das Vorliegen dieser weiteren Leistung muss von Seiten der auswärtigen Universität bescheinigt werden. Eine Benotung dieser Leistung ist nicht erforderlich.

2. Zuständigkeiten

Die Anträge auf Anerkennung einzelner Leistungen müssen an die zuständigen Fachprüfer*innen gerichtet werden. Die Zuordnung der Fachprüfer*innen für die alte und die neue Prüfungsordnung finden Sie untenstehend:

PO 2014

Anerkennung der Module	Fachprüfer*innen
Advanced Economics of the Environment	Prof. Dr. Astrid Dannenberg ¹
Betriebswirtschaftliche Theorien und Nachhaltigkeit	Prof. Dr. Stefan Gold
Rechtliche Grundlagen: Umweltverfassungsrecht, Europäisches und Internationales Umweltrecht	Prof. Dr. Gerrit Hornung
Ökologie und Stoffströme	Apl.-Prof. Dr. Rüdiger Schaldach
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Methoden	Prof. Dr. Astrid Dannenberg (VWL) Prof. Dr. Stefan Gold (BWL)
Natur- und Ingenieurwissenschaftliche Methoden	Apl.-Prof. Dr. Rüdiger Schaldach
Grundlagen der Verhaltens- und Evolutionsökonomik	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Grundlagen der Ressourcen- und Umweltgovernance	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement	Prof. Dr. Stefan Gold
Ausgewählte Herausforderungen des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements	Prof. Dr. Stefan Seuring
Supply Chain Management	Prof. Dr. Stefan Seuring
Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung	Prof. Dr. Ulf Hahne
Energietechnik	Prof. Dr. Peter Zacharias
Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	Prof. Dr. David Laner
Ökologische Agrarwissenschaften	Prof. Dr. Andreas Thiel
Recht nachhaltiger Produktion	Prof. Dr. Gerrit Hornung
Recht nachhaltiger Raumbewirtschaftung	Prof. Dr. Gerrit Hornung
Rechtlicher Schutz von Umweltinteressen	Prof. Dr. Gerrit Hornung
Umwelttechnik	Prof. Dr. David Laner
Sozialwissenschaftliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung	Prof. Dr. Aram Ziai
Schlüsselkompetenzen	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Fakultatives Zusatzstudium	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Zusatzleistung	Prof. Dr. Astrid Dannenberg

¹ Anmerkung zur Fachprüfung bei Prof. Dr. Dannenberg: Alle Anfragen diesbezüglich können direkt an Marcel Lumkowsky (marcel.lumkowsky@uni-kassel.de) adressiert werden.

PO 2020

Anerkennung der Module	Fachprüfer*innen
Intermediate Microeconomics	Prof. Dr. Heike Wetzel
Environmental Economics	Prof. Dr. Astrid Dannenberg ²
Betriebswirtschaftliche Theorien und Nachhaltigkeit	Prof. Dr. Stefan Gold
Supply Chain Management	Prof. Dr. Stefan Seuring-Stella
Internationales und Europäisches Umweltrecht	Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski / Prof. Dr. Gerrit Hornung
Ökologie und globale Stoffkreisläufe	Apl.-Prof. Dr. Rüdiger Schaldach
Research Methods in Economics and Business	Prof. Dr. Andreas Ziegler
Sustainable Behavior and Governance	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Sustainability Management	Prof. Dr. Stefan Gold
International Politics and Development	Prof. Dr. Aram Ziai
Politik, Ökonomie und Nachhaltigkeit in Lateinamerika	Prof. Dr. Hans-Jürgen Burchardt
Landschaftsplanung	Prof. Dr. Dr. Andreas Mengel
Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft	Prof. Dr. Andreas Thiel
Umwelttechnik	Prof. Dr. David Laner
Regenerative Energien und Energieeffizienz	Prof. Dr. Klaus Vajen
Mensch-Umwelt-Systeme	Prof. Dr. Stefan Bringezu
Schlüsselkompetenzen	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Fakultatives Zusatzstudium	Prof. Dr. Astrid Dannenberg
Zusatzleistung	Prof. Dr. Astrid Dannenberg

² Anmerkung zur Fachprüfung bei Prof. Dr. Dannenberg: Alle Anfragen diesbezüglich können direkt an Marcel Lumkowsky (marcel.lumkowsky@uni-kassel.de) adressiert werden.

Die Fachprüfer*innen sind zuständig für folgende zwei Dinge:

- Sie empfehlen die Anerkennung von bereits erbrachten auswärtigen Leistungen für spezifische Module in Kassel.
- Sie bestätigen bereits vorab, dass sie die Anerkennung auswärtiger Leistungen für spezifische Module in Kassel empfehlen werden.

Bitte beachten Sie:

- Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. im Einzelfall die zu konsultierenden Fachprüfer*innen sprechen eine Empfehlung bezüglich Anerkennung oder Nichtanerkennung aus. Die formale Anerkennung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss folgt in aller Regel der gemachten Empfehlung.

3. Verfahrensschritte³

Schritt 1: Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

- Sie legen den Fachprüfer*innen Informationen über die Leistungen vor, die Sie belegen und anerkennen lassen wollen.
- In manchen Fällen werden Sie bei Ankunft an der auswärtigen Universität feststellen, dass die Veranstaltungen, die Sie belegen wollen, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen wählen Sie bitte alternative Veranstaltungen bzw. Leistungen aus und suchen hierzu die aus Ihrer Sicht passenden Leistungen in Kassel heraus. Anschließend bitten Sie erneut um eine Vorab-Anerkennungsempfehlung. Bitte beachten Sie dabei, dass zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms erfolgen muss. Daraus können sich weitere Restriktionen geben.
- Bitte verwenden Sie für die Vorabprüfung den auf den Internetseiten des FB07 (Bereich „Internationales Studium“) verfügbaren Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“ (siehe Relevante Formulare).
- Füllen Sie für jede Leistung den Bogen zur Anerkennungsempfehlung aus und senden Sie diese als PDF per E-Mail an den/die Fachprüfer*in.
- Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen als PDF bei:
 - Beschreibung der anzuerkennenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zum „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch).
 - Inhaltliche Beschreibung der anzuerkennenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird herangezogen, um auf Ebene der einzelnen Leistung zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung vorliegt, für welche die Anerkennung erfolgen soll.

³ Das gesamte Verfahren wird elektronisch per E-Mail durchgeführt. Bitte reichen Sie alle Dokumente als PDF ein. Eine Einreichung in Papierform ist nicht notwendig.

Bitte beantragen Sie die Vorab-Prüfung erst, wenn Sie alle notwendigen Informationen zusammengestellt haben.

- Die Fachprüfer*innen prüfen die Anerkennungsfähigkeit und sprechen für anererkennungsfähige Leistungen eine Anerkennungsempfehlung aus.
- Für jede anererkennungsfähige Leistung erhalten Sie ein von der/dem Fachprüfer*in unterschriebenes Exemplar der Anerkennungsempfehlung per E-Mail.
- Wenn Sie Leistungen aus verschiedenen Bereichen belegen, müssen Sie die Empfehlung bei der/dem jeweils zuständigen Fachprüfer*in einholen.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Sie müssen unbedingt das Learning Agreement-Formular der Universität Kassel ausfüllen und unterschreiben lassen.
- Wenn Sie alle gewünschten Anerkennungsempfehlungen haben, füllen Sie bitte das Learning Agreement aus. Geben Sie es zusammen mit Kopien von allen Anerkennungsempfehlungen bei der ERASMUS-Koordination ab (Bitte im ERASMUS-Postfach einwerfen). Sie erhalten es unterschrieben zurück. Durch die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators wird verbindlich bestätigt, dass die genannten Leistungen in der vorgesehenen Weise anerkannt werden.
- Wenn die Beschaffung aller Anerkennungsempfehlungen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Learning Agreement trotzdem unterschrieben werden. In diesem Fall wird das Fehlen der Empfehlungen auf dem Learning Agreement vermerkt. Für die betroffenen Leistungen impliziert die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators keine verbindliche Anerkennungszusage.

Schritt 2: Auslandsstudium

- Sie gehen ins Ausland und erbringen dort Leistungen.
- Ggf. klären Sie für neue Leistungen die Anerkennungsfähigkeit bei den Fachprüfer*innen per E-Mail. Bitte hängen Sie die unter Schritt 1 genannten Unterlagen (inklusive Anerkennungsempfehlung) als PDF an. Für anererkennungsfähige Leistungen bestätigen die Fachprüfer*innen die Anerkennungsfähigkeit per E-Mail.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Es kommt vor, dass die Veranstaltungen, die in Ihrem Learning Agreement genannt sind, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen muss das Learning Agreement geändert werden. Die Änderungen nimmt die ERASMUS-Koordination der auswärtigen Universität vor Ort vor (ohne allerdings festzulegen, für welche Module die neuen Leistungen anerkannt werden können). Zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit der neuen Leistungen kontaktieren Sie bitte die zuständigen Fachprüfer*innen (s.o.). Das sollte, wenn möglich, geschehen, bevor Sie das Learning Agreement ändern lassen.

Schritt 3: Vervollständigung der Anerkennungsempfehlungen (sofern erforderlich)

- Dieser Schritt ist notwendig, wenn Sie im Ausland Leistungen erbracht haben, für die Sie keine Anerkennungsempfehlungen haben bzw. deren Anerkennung noch nicht verbindlich durch die Unterschrift der ERASMUS-Koordination auf Ihrem Learning Agreement zugesagt wurde. Er beschränkt sich dann auf diese Leistungen.
- Das Verfahren läuft wie in Schritt 1 geschildert ab.
- Wenn ein/eine Fachprüfer*in Ihnen im Rahmen von Schritt 2 eine Anerkennungsempfehlung zugesichert hat, reichen Sie bitte eine entsprechende E-Mail ein.

Schritt 4: Anerkennungsentscheidung

- Füllen Sie den Antrag auf Anerkennung der Leistungen (siehe Relevante Formulare) aus, soweit Sie können.
- Legen Sie diesen Antrag nacheinander allen zuständigen Fachprüfer*innen vor und bitten Sie sie, die Anerkennung der Leistungen zu bestätigen.
- Bitte legen Sie neben dem Antrag auch folgende Unterlagen vor:
 - Leistungsnachweise (Transcript of Records).
 - Vorab eingeholte Anerkennungsempfehlungen (sofern vorhanden).
 - Liegen für einzelne anzuerkennende Leistungen keine unterschriebenen Anerkennungsempfehlungen vor, so sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die für die Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten (Schritt 1) notwendig sind.
 - Ggf. Bescheinigungen über erbrachte Zusatzleistungen.
- Den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen eingeholten Unterschriften legen Sie dem Prüfungsamt vor. Dieses setzt die Anerkennung administrativ um, insbesondere gibt es die entsprechenden Informationen ins HIS ein. Dabei erfolgt zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe Grundsätzliches).

4. Relevante Formulare

Formulare zur Abgabe VOR dem Auslandsaufenthalt:

- [Deckblattbogen](#)
- [Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung](#)

Formulare zur Abgabe NACH dem Auslandsaufenthalt:

- [Antrag auf Anerkennung der Leistungen](#)